

Statuten Männersport 40+, 6233 Büron

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Männersport 40+, MS BÜRON besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Traditionsverein Männerriege Büron wurde 1931 gegründet. Seit 14. Januar 2017 (GV Beschluss) nennen wir uns Männersport 40+, um auch „jüngere“ Männer von Büron und Umgebung anzusprechen. Männersport 40+ ist ein eigenständiger Dorfverein ohne Anbindung an eine Dachorganisation.

Art. 2 Zweck des Vereins:
Sport steht im Zentrum der Aktivitäten. Durch ihn soll das körperliche und (geistige) Wohlbefinden der Mitglieder gefördert werden. Wir haben Spass daran. Nicht weniger wichtig sind gesellschaftliche Anlässe, welche den Zusammenhalt im Verein stärken sollen.

Art. 3 Der Sitz des Vereins befindet sich in 6233 Büron. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Revisionstelle

Art. 5 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Die Mitgliederbeiträge werden an der GV jährlich neu festgelegt. Aktivmitglieder zahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Dezember und endet am 30. November. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern (finanzielle Unterstützung ohne Vereinsaktivität)

Art. 7 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Die GV entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Den Austritt. Das Austrittsbegehren kann jederzeit schriftlich oder mündlich an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- Den Ausschluss aus „wichtigen Gründen“. Verantwortlich für den Ausschluss ist die GV. Werden die Mitgliederbeiträge auch nach Ermahnung nicht bezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.
- Den Tod.

Generalversammlung

Art. 9 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 10 Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten.
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- Aufnahme neuer Mitglieder.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes des laufenden Jahres, das vom Vorstand vorgelegt wird.
- Genehmigung der Berichte (Präsident, sportliche Leitung), Abnahme der Jahresrechnung.
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.
- Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen, welches vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterschreiben ist.
- Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 11 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Sie findet ein Mal jährlich im Januar statt. Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Einladungen per E-Mail oder Briefpost sind gültig.

Art. 12 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

- Art. 14 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim. Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.
- Art. 15 Der Vorstand muss jeden (von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten) Antrag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Vorstand

- Art. 16 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Art. 17 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern (Präsident, Co-Präsident, Aktuar, Kassier, sportlicher Leiter), die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist ebenfalls zulässig. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- Art. 18 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet (Präsident oder Co-Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied).
- Art. 19 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke.
 - Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
 - Kontrolle und Einhaltung der Statuten und Verfassen von Reglementen.
 - Führung der Jahresrechnung. Die Obergrenze für Nettoausgaben pro Rechnungsjahr beträgt 2500.- CHF. Höhere Beträge müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.
 - Vertretung des Vereins nach aussen.
 - Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterschreiben ist.
- Art. 20 Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Dritte vergeben.

Revisionsstelle

- Art. 21 Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren.

Auflösung

Art. 22 Die Auflösung des Vereins wird von der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung ist aber in Bezug auf die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wie die vorhandenen Mittel verwendet werden sollen, beschliesst die Generalversammlung. Besitzt der Verein bei der Auflösung noch Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 11. Januar 2019 in Schlierbach angenommen worden.

Im Namen des Vereins

Der Präsident:



Hans von Wartburg

Der Aktuar:



Alois Haas

Büron, 11. Januar 2019